

Merkblatt

Strafverbüßung in Form einer gemeinnützigen Arbeitsleistung (GA)

Wer nach dem 1. Januar 2018 (Urteilsdatum) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als 6 Monaten verurteilt wird oder wenn nach Anrechnung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft eine Reststrafe von nicht mehr als 6 Monaten zu verbüßen bleibt, hat die Möglichkeit, die Strafverbüßung in der besonderen Vollzugsform einer gemeinnützigen Arbeitsleistung zu leisten. Hierbei wird eine unentgeltliche Arbeitsleistung von mindestens acht Stunden pro Woche zu Gunsten von sozialen Einrichtungen, Werken in öffentlichem Interesse oder von hilfsbedürftigen Personen erbracht. Vier Stunden gemeinnützige Arbeit entsprechen einem Tag Freiheitsstrafe.

Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit Sie Ihre Strafe in der besonderen Vollzugsform einer gemeinnützigen Arbeitsleistung verbüßen können:

- vollständig und wahrheitsgemäss ausgefülltes Gesuch;
- kein konkretes Flucht- und/oder Rückfallrisiko;
- gültiges Aufenthaltsrecht in der Schweiz mit gültiger Arbeits-/Ausbildungsbewilligung;
- physische und psychische Fähigkeit, gemeinnützige Arbeit zu leisten;
- Zuverlässigkeit und Vertragsfähigkeit;
- Bereitschaft, dem gemeinnützigen Arbeitgeber die abgeurteilten Straftatbestände mitzuteilen.

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass bei Ersatzfreiheitsstrafen gemeinnützige Arbeit nicht möglich ist.

Erfüllen Sie alle diese Anforderungen, dann können Sie mit dem Ihnen zur Verfügung stehenden Gesuchsformular die Strafverbüßung in der besonderen Vollzugsform einer gemeinnützigen Arbeitsleistung beantragen.